

Vorläufiges Hygienekonzept Corona der Volkshochschule Grafschaft Bentheim

Stand 01.12.2020

Im Folgenden werden Leitlinien zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Wegeführung und zum Kursunterricht gemacht, die ab sofort in der VHS gelten.

Grundlage für das vorliegende Konzept sind die Corona-Verordnung der Landesregierung, die Corona-Vorgaben des Kultusministeriums (Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule), Corona-Empfehlungen des vhs-Landesverbandes sowie aktuelle Empfehlungen des Robert Koch-Institutes. Der Plan wird entsprechend der Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Das Hygienekonzept gilt verbindlich für alle Teilnehmer*innen, Dozent*innen, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen der VHS und für alle Unterrichtsstätten der VHS.

1. Persönliche Hygiene

- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) zuhause bleiben und die VHS per Telefon oder Email vor Kursbeginn informieren.
- Mit den Händen das Gesicht nicht berühren.
- Husten und Niesen ausschließlich in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen von anderen Personen wegrehen und soweit möglich Abstand halten.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufen oder Fahrstuhlknöpfen möglichst vermeiden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Hände waschen grundsätzlich mit Seife für 20-30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten VHS-Gebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes, nach dem Toilettengang. Weitere Hinweise siehe unter <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>
- Desinfektion der Hände ist sinnvoll, wenn das Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Erbrochenem, Blut oder Fäkalien.
- Desinfektion erfolgt durch eine ausreichende Menge Desinfektionsmittel, die über 30 Sekunden in die zuvor trockenen Hände eingerieben werden. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz oder einer textile Mund-Nasen-Bedeckung im VHS-Gebäude ist verpflichtend. Auch im Bereich vor dem VHS-Gebäude und allen weiteren Unterrichtsstätten sowie auf dem Parkplatz ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für alle Personengruppen (Kursteilnehmer*innen, Lehrkräfte, weiteres Personal, ggf. Besucher*innen) für alle Bereiche außerhalb der Unterrichtsräume bzw. Arbeitsplätze. Aufgrund der hohen Infektionszahlen gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

zunächst bis zum 31.12.2020 zudem in den Unterrichtsräumen für die gesamte Unterrichtszeit auch am Sitzplatz (siehe dazu auch unter 4.)

- Es wird empfohlen, keine Einweg-Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.
- Kursteilnehmer*innen und Lehrkräfte beschaffen sich diese Masken grundsätzlich selbst. Die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes hängt entscheidend von seinem korrekten Gebrauch ab. Die Kursleitungen erklären den Teilnehmer*innen diesen Gebrauch. Ein Mund-Nasen-Schutz sollte nur unter Berührung der Befestigungsbänder an- und abgelegt werden. Weitere Hinweise finden sich z. B. in diesem Video:
<https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/av12/video-julia-fischer-mund-nasen-schutz-masken-richtig-verwenden.html>
- Das Tragen von Infektionsschutzhandschuhen ist nicht nötig.
- Die jeweils erste Lehrkraft des Kurses nach Wiederbeginn des Unterrichts erklärt den Teilnehmenden die Verhaltensregeln in der Volkshochschule und die Belehrung zum Infektionsschutz. Die Belehrung wird am ersten Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und von der Lehrkraft eingesammelt und in der Verwaltung abgegeben.

2. Raumhygiene:

- Die Sitzplätze bzw. Tische sollten einen Mindestabstand von 1,50 m haben. In den Unterrichtsräumen der VHS sind die Tische so gestellt, dass ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Eine Änderung der Tischordnung ist nur in Abstimmung mit den Mitarbeitern der VHS zulässig.
- Abhängig von der Größe der Unterrichtsräume dürfen sich in der Regel maximal 16 Kursteilnehmer*innen und die Lehrkraft im Raum gleichzeitig aufhalten. Eine Ausnahme stellen besonders große Räume, wie z.B. der große Vortragsraum (114/115 kombiniert, 143 m² Grundfläche) dar, in dem sich ausnahmsweise mehr Personen gleichzeitig aufhalten dürfen. Auch hier gilt unbedingt, dass der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten ist.
- Dieser Mindestabstand gilt ebenfalls für alle Arbeitsplätze in der Verwaltung (Büros, Lagerräume, Teeküchen) und dem Aufenthalt in den Foyers, Fluren, Treppenaufgängen und Außengelände usw.
- Für die Kursteilnehmer*innen besteht im Unterrichtsraum eine feste Sitzordnung, die durch die Lehrkraft während des jeweils ersten Unterrichts dokumentiert wird. Hierfür liegen Vorlagen zu den Sitzplänen bereit. Der Sitzplan wird von der Kursleitung zu den Kursunterlagen genommen und regelmäßig kontrolliert. Eine Kopie muss nach dem ersten Kurstag in der Verwaltung abgegeben werden. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Partner- und Gruppenarbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln abgehalten werden.
- Die Räume werden regelmäßig belüftet, mindestens alle 30 Minuten für jeweils 5 Minuten, in jeder Pause und vor jedem Unterricht. Dies erfolgt durch Stoßlüftung, wenn möglich durch Querlüftung. Für die Durchführung des Lüftens der Unterrichtsräume ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich.
- Für ausreichende Belüftung der Verkehrsflächen (Foyer, Flure) wird durch die VHS gesorgt.
- Die Anmeldung und die Büros werden von den jeweiligen Mitarbeiter*innen regelmäßig und mehrfach am Tag gelüftet.
- Die Toiletten für VHS-Mitarbeiter*innen im EG und 1. OG werden grundsätzlich einzeln betreten und nur von VHS Mitarbeitern benutzt.

- In den Toilettenräumen für den Kursbetrieb dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Sie werden nur von Teilnehmer*innen, Dozent*innen und Besuchern benutzt. Am Eingang zu den Toiletten ist ein entsprechender Hinweis angebracht.
- Die Kursleitung unterweist die Kursteilnehmer*innen zu Wiederbeginn des Präsenzunterrichts und bei Bedarf über diese Regelungen.
- Der Kopierraum im 1. OG darf immer nur von einer Person betreten werden.
- Die öffentlichen Teeküchen im 2. und 3. OG sind für den Kursbetrieb vorerst geschlossen.

3. Reinigung und Desinfektion

- Abweichend vom üblichen Reinigungsrythmus werden durch die Reinigungsfirma einmal täglich WC-Anlagen, Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und Arbeitsflächen in der Anmeldung gereinigt.
- Zusätzlich erfolgt eine Zwischenreinigung der öffentlichen WC-Anlagen und der Berührungsflächen.
- Alle Müllbehälter werden täglich geleert.
- Die Reinigung der Tische in den Unterrichtsräumen erfolgt durch die Kursteilnehmer*innen zu Beginn des Unterrichts unter Aufforderung der Lehrkraft. Hierfür stehen geeignete Reinigungsmittel und Papiertücher für die Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Die zu Unterrichtszwecken genutzte PCs, Laptops, Chromebooks etc. einschließlich Zubehör werden von den Benutzern vor Gebrauch mit geeigneten Reinigungsmitteln oder Desinfektionsmitteln gereinigt. Geeignetes Reinigungsmittel steht in den Unterrichtsräumen zur Verfügung.
- Bedienungsflächen der Kopierer werden durch die Hausdienste täglich gereinigt.
- Die tägliche Reinigung von Tischen, Telefonen, PC-Tastaturen- und PC-Mäusen und sonstigen Arbeitsmittel erfolgt in folgenden Bereichen (Anmeldung, Büros, Kopierraum sowie ggf. weiteren Räumen, die keine Unterrichtsräume sind) durch die Mitarbeiter*innen. Hierzu steht ebenfalls geeignetes Reinigungsmittel bereit. Daneben erfolgt die Reinigung durch die Reinigungsfirma im festgelegten Rhythmus.

4. Infektionsschutz während des Unterrichtstages

a. Infektionsschutz beim Zugang in das und beim Aufenthalt im VHS-Gebäude (einschließlich Außenbereichen) und in Unterrichtsräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen zwei Personen ist zu jeder Zeit auf dem gesamten VHS-Gelände und allen Grundstücken, auf denen Unterrichtsräume durch die Volkshochschule genutzt werden, zu achten. Die Kursleitungen informieren die Teilnehmer*innen über die damit verbundenen Regelungen.
- Auf das Einhalten des Mindestabstandes ist vor allem in den Eingangsbereichen von Gebäuden, Unterrichtsräumen, des Treppenhauses, der Anmeldung, vor dem Aufzug und an anderen Stellen, an denen es zu Engpässen kommen kann, zu achten. Die entsprechenden Markierungen sind zu beachten.
- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen achten fortwährend auf die Einhaltung der Abstandsregeln, beginnend beim Zugang auf das VHS-Gelände. Alle Kursteilnehmer*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal sind aufgefordert, sich vor Eintreten in die Unterrichtsräume und Büros die Hände zu desinfizieren oder gründlich die Hände zu waschen.

- Im Eingang der Volkshochschule und auf den einzelnen Etagen stehen Desinfektionsspender bereit. Ebenso stehen für die weiteren Unterrichtsräume der VHS in der Schilfstraße bzw. an der GBS Desinfektionsspender bereit

b. Infektionsschutz während des Unterrichts (in den Unterrichtsräumen)

- Die Lehrkraft achtet auf die Einhaltung des Mindestabstandes während des Unterrichts.
- Aufgrund der hohen Infektionsrate gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zunächst bis zum 31.12.2020 auch in den Unterrichtsräumen für die gesamte Unterrichtszeit bzw. die gesamte Zeit des Aufenthalts. Ausnahmen sind nach Abstimmung der Kursleitung mit der jeweiligen Fachbereichsleitung und Genehmigung durch die VHS-Leitung zulässig. Voraussetzung ist das Vorliegen des Einverständnisses aller Teilnehmenden.
- Der Unterricht einer Lerngruppe findet – soweit möglich – im selben Raum statt. Innerhalb der Unterrichtsräume ist das Pult in einem Abstandsradius von mindestens 1,50 m erkennbar von den Tischen der Teilnehmer*innen abzugrenzen. Dies erfolgt wahlweise durch Absperrband oder Bodenaufkleber. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Tische oder Stühle oder diese werden sichtbar abgesperrt.
- Im Falle eines akuten Unwohlseins verlässt der/die Kursteilnehmer*in nach Möglichkeit ohne Begleitung den Kurs und VHS-Gebäude. Wenn eine Begleitung nötig sein sollte, ist – soweit möglich - auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten.
- Mehr als eine Person pro Lerngruppe darf nicht gleichzeitig einen Toilettengang vornehmen.

c. Infektionsschutz in den Flurbereichen, im Treppenhaus sowie im Aufzug

- Es erfolgt, sofern es möglich ist, eine gesteuerte Wegführung mit dem Ziel, ein geringes Maß an Begegnung zu ermöglichen bzw. das Einhalten von Abstandsregelungen sicherzustellen. Alle sich in der VHS befindlichen Personen sind angehalten, sich in Flur- und Treppenbereichen weitgehend rechts zu halten.
- Der Aufzug darf ausschließlich durch eine Person benutzt werden (Ausnahme: erforderliche Begleitperson). Die Benutzung des Fahrstuhls sollte auf Personen und Situationen mit entsprechendem Bedarf beschränkt sein. Der Kursplan wird so gestaltet, dass nicht alle Kurse zeitgleich Pause haben und so nicht alle anwesenden Teilnehmer*innen zeitlich im Gebäude aufeinander treffen.
- In den Pausen ist auf dem gesamten VHS-Gelände und im Gebäude ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und innerhalb des Gebäudes und in den Bereichen vor dem VHS-Gebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kursteilnehmer*innen und die Lehrkraft halten sich nach Möglichkeit in den Pausen im Unterrichtsraum oder außerhalb des Gebäudes auf.

d. Folgende Aufenthaltsregelungen gelten für Lehrkräfte:

- Lehrkräfte verlassen nach Möglichkeit direkt nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit wieder die VHS. Abstimmungen untereinander bzw. mit der VHS-Geschäftsstelle, sollten möglichst kontaktlos auf digitalem Wege oder telefonisch geregelt werden. Der Kopierraum im 1. OG darf nur von einer Person gleichzeitig betreten werden. Wenn der Kopierer besetzt ist, sollte im Foyer und nicht im Flur darauf gewartet werden, dass der Raum frei wird.

e. Folgende Regelungen gelten für den Verwaltungstrakt und alle weiteren Büro, sowie für das Dienst-KFZ der VHS:

- Der Zugang erfolgt einzeln, Hinweisschilder vor der Anmeldung weisen auf Mindestabstandsregelung und Einzelzugang hin. Vor der Anmeldung befindet sich eine Wartezone mit Stühlen (Abstand min.1,5 m). In die Anmeldung erfolgt der Zugang ausschließlich nach Rücksprache über die Gegensprechanlage und Aufforderung. In der Anmeldung und in allen Büros soll sich - neben den dort tätigen Mitarbeiter*innen – nur eine weitere Person zur gleichen Zeit aufhalten. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- In der Anmeldung befindet sich auf der Theke zwischen Mitarbeiter*innen und Kund*innen eine Schutzwand.
- Zwischen den Arbeitsplätzen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Eine Schutzwand ist dort angebracht, wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann.
- Das Dienstfahrzeug der VHS ist jeweils nur durch eine Person zu nutzen. Innerhalb des Fahrzeuges ist auf die persönliche Hygiene (siehe 1.) zu achten. Ein Mittel zur Handdesinfektion und Tücher zur Flächendesinfektion stehen im Fahrzeug zur Verfügung.

5. Aufenthalt auf dem VHS-Gelände

- Teilnehmer*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal begrenzen die Aufenthaltsdauer auf dem VHS-Gelände auf das notwendige Minimum.
- Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen finden, soweit möglich, digital, ansonsten unter Einhaltung des Mindestabstandes, statt.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren-COVID-19-Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Jede Lehrkraft sollte sich ihres eigenen Risikos bewusst sein und entsprechend verhalten.

7. Verhalten im Fall einer (möglichen) Infektion mit COVID-19

- Teilnehmer*innen und Dozent*innen sind dazu verpflichtet, der VHS unverzüglich eine auf begründetem Verdacht beruhende mögliche Erkrankung mit COVID-19 mitzuteilen. Dies gilt ebenso für das gesamte Personal der Volkshochschule. Dies gilt ebenfalls, wenn man als Kontaktperson einer infizierten Person gilt.
- Es sollte beim behandelten Hausarzt auf eine Testung gedrungen werden.
- Bis zum Vorliegen des Testergebnisses besteht ein VHS-Besuchsverbot, auch für weitere enge Kontaktpersonen (z. B. Geschwister oder andere Haushaltsmitglieder).
- Hat eine Lehrkraft bzw. weitere Mitarbeiter*innen der Volkshochschule einen begründeten Verdacht auf eine Erkrankung von Kursteilnehmer*innen an COVID-19, so teilt oder teilen sie dies unverzüglich der Volkshochschulleitung mit.
- Die Volkshochschule meldet sowohl den begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 dem Gesundheitsamt gemäß der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes.
- Die Volkshochschule informiert den Verwaltungsvorstand des Landkreises Graftschaft Bentheim über den begründeten Verdacht als auch über eine nachgewiesene Erkrankung an COVID-19. Falls weiterführende Regelungen existieren, wonach sonstige Stellen zu informieren sind, werden auch diese informiert.

Axel Bullwinkel

VHS-Direktor